

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 366/2024

Teningen, den 26. Februar 2024

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	20.03.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	09.04.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung);
Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die erläuterten Gebühren werden entsprechend angepasst bzw. neu festgesetzt. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 zu dieser Drucksache geändert und somit das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) neu gefasst.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 8 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

Erläuterung:

Bauordnungs-/Bauplanungsrecht

- a) Bislang wurden Gebühren erhoben für die Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen und der Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren. Durch die Änderung der Landesbauordnung fallen diese Gebühren zukünftig nicht mehr an; diese Leistung wird vom Landratsamt erbracht.
- b) Es ist vorgesehen, künftig bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Gebühren zu erheben für die eigenständig erbrachten Leistungen der Verwaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Sitzungsvorlagen, Verfahrenssteuerung, Abstimmung mit den Beteiligten usw.). Diese sollen sich auf 15 % der Gesamtplanungskosten des jeweiligen Verfahrens belaufen. Die Übernahme der Verwaltungsgebühren wird mit Abschluss der Kostenübernahmeerklärung nach Vorliegen der einzelnen Angebote mit dem Vorhabenträger vereinbart.
Vorteile: keine stundengenaue Abrechnung notwendig, transparente Handhabung, einfache Abrechnung, Differenzierung aufgrund der Größe des Gebietes bzw. des überplanten Bereiches.
- c) Die Verwaltung erhebt künftig Gebühren für Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis

und über Erschließungsbeiträge. Gerechnet wird mit einem Zeitaufwand von 20 Minuten je Auskunft. Der Pauschalsatz der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen beträgt 67 EUR für den mittleren Dienst und 77 EUR für den gehobenen Dienst. Ausgehend davon wären das je Auskunft 25,67 EUR (gehobener Dienst) bzw. 22,33 EUR (mittlerer Dienst). Vorgeschlagen wird daher eine Gebühr in Höhe von 22 EUR je Auskunft.

- d) Gebühren für Kopien von Baugenehmigungen werden bisher bereits nach der geltenden Satzung erhoben, sollen jedoch zur besseren Übersicht separat dargestellt werden.

Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

Durch den Wegfall des Grundbuchamtes kann dies nur noch bei einem Notar erfolgen. Die bislang hierfür vorgesehene Gebühr kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Eheschließungen

Die Gebühren des Personenstandswesens sind in der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO) festgelegt. Dies beinhaltet u.a. die Anmeldung von Eheschließungen, Personenstandsurkunden usw.

Weitere Gebühren aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Nutzung von anderen Räumlichkeiten anstelle des Trauzimmers legt die Gemeinde selbst fest. Derzeit liegen diese einheitlich bei 100 EUR (Zehntscheuer, Bürgersaal Teningen, Bürgersaal Köndringen, Bürgersaal Nimburg, Bürgersaal Heimbach, Trauzimmer Heimbach).

Insbesondere bei Trauungen im Bürgersaal des Rathauses Teningen ist der Aufwand durch die bisherige Gebühr jedoch nicht gedeckt. Aufgrund der neu kalkulierten Kosten schlägt die Verwaltung vor, künftig die Gebühr bei Trauungen im Bürgersaal Teningen auf 210 EUR festzusetzen. Für die übrigen Räumlichkeiten außerhalb des Trauzimmers verbleibt es bei 100 EUR.

Freilufttrauungen

Im Zuge der Neukalkulation der Kosten für den Bürgersaal wurden auch die Gebühren für Freilufttrauungen betrachtet und neu kalkuliert. Auch hier zeigt sich, dass die bisher erhobenen Gebühren in Höhe von 350 EUR nicht den tatsächlichen Aufwand decken (u.a. Personal- und Fahrzeugkosten des Bauhofs für die Vorbereitung der Fläche und Auf-/Abbau von Pavillon, Stühlen usw.). Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für Freilufttrauungen auf 530 EUR festzusetzen.

Die Umfrage bei Gemeinden im Umland zu Freilufttrauungen ergab ähnliche Gebührensätze.

Unverändert bleiben die Gebühr für eventuelle Toilettennutzung (Burgruine Landeck, Heimatmuseum Menton) und die Gebühr für außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen (1. November bis 31. März).

Melderecht

Nach § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in Verbindung mit § 14 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KomWO) sind Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit kostenfrei zu erteilen (Kommunalwahlen). Es macht Sinn, diese Regelung auch bei anderen Wahlen anzuwenden, zumal es sich hierbei um Einzelfälle handelt. Deshalb kann die bislang hierfür vorgesehene Gebühr ersatzlos gestrichen werden.

Für Bescheinigungen der Meldebehörde (Nr. 15.3) wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR je Bescheinigung angesetzt. Bisher war zusätzlich geregelt, dass bei mehreren gleichlautenden und gleichzeitig beantragten Bescheinigungen sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte ermäßigt. Bei mehreren gleichlautenden Bescheinigungen ist für jede Bescheinigung der nahezu gleiche Verwaltungsaufwand notwendig. Außerdem bestand die Nachfrage nach mehreren gleichlautenden Bescheinigungen bislang nicht. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Passus zu streichen.

Kassenwesen

Seit dem Jahr 2019 wurden bei den manuell erstellten Schreiben an die Schuldner zur Ankündigung der Zwangsvollstreckung pauschal 5 EUR Verwaltungskosten zur Abdeckung des Aufwands erhoben. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß. Um die zusätzlichen Kosten angemessen zu decken, wird vorgeschlagen, eine entsprechend gestaffelte Gebühr zu erheben auf Grundlage der Hauptforderung.

Der besseren Übersicht wegen wird vorgeschlagen, das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung der genannten Änderungen insgesamt neu zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neukalkulation der Gebühren sind geringe, nicht bezifferbare Mehreinnahmen zu erwarten.